

TOP: 1

Beschluss-Nr.: 32-09/11

Beschlussvorlage

zur Sitzung am 12.01.2011

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte „Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien oder Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII“ (sog. Annex-Richtlinie).

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die bis zum 31.12.2010 geltende „Richtlinie zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Begründung:

Die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes und des Jugendlichen und von Krankenhilfe auf Grundlage der §§ 39, 40 SGB VIII sind Selbstverwaltungsaufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Insbesondere sind diese Leistungen zu gewähren bei Kindern und Jugendlichen, die sich in Fremdunterbringung befinden.

Durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für den Bereich Soziales, Jugend und Gesundheit in Thüringen wurde die seit 01.01.1997 geltende und mit Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 11.12.1996 für den Wartburgkreis anzuwendende „Richtlinie zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII“ neu überarbeitet.

Die „Empfehlung zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen für in Pflegefamilien oder Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII“ tritt ab 01.01.2011 in Kraft. Die Empfehlung bezieht sich auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen, zu Klassenfahrten, zu Lernmitteln, für Bekleidung und Schuhe sowie besondere Anlässe wie Geburtstag, Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion.

Eine über diesen Kernbestand hinausgehende Gewährung von weiteren einmaligen Leistungen wird durch die Empfehlung nicht ausgeschlossen.


Die bisherige Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sah über die o. g. Leistungen eine Vielzahl weiterer Beihilfen und Zuschüsse vor, wie z.B.

- Nachhilfeunterricht
- Familienheimfahrten
- Anschaffung von Fahrrädern
- Hilfe zur Verselbständigung
- Förderung besonderer Begabungen im Freizeitbereich
- Zuschuss zur Taufe

Weiterhin wird durch die ab 01.01.2011 geltende Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände der Kreis der Anspruchsberechtigten gegenüber der bisherigen Regelung eingeschränkt. So ist die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an Kinder und Jugendliche z.B. in teilstationären Einrichtungen (Tagesgruppen) oder für die Unterbringung von Müttern/Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen nicht vorgesehen.

Um weiterhin auch Leistungen über den in der „Empfehlung zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen für in Pflegefamilien oder Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII“ bewilligen zu können, ist die Erstellung einer Richtlinie des Wartburgkreises erforderlich. Diese regelt den Kernbestand an Leistungen der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände ab 01.01.2011 sowie die darüber hinausgehenden Leistungen der bisherigen Annex-Richtlinie.

In der Anlage 1 sind die Veränderungen der bisherigen Regelungen zu den Annex-Leistungen im Vergleich zu den ab 01.01.2011 gültigen Beihilfen und Zuschüssen dargestellt.


 Krebs
 Landrat Krauser
 Erster Kreisbeigeordneter


 Claudia Döring
 Kreisbeigeordnete

- Anlage 1: Vergleich der Annex-Leistungen
 Anlage 2: Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien oder Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII

Anlage 1

Vergleich der

Richtlinie zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (gültig bis 31.12.2010)

und der

Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien oder Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII (gültig ab 01.01.2011)

Art der Beihilfe / des Zuschusses	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
Ferienmaßnahmen	max. 130 € Minstdauer: 10 Tage	max. 140 € Minstdauer: 5 Tage
Schulfahrten	2/3 der tatsächlichen Kosten	2/3 der tatsächlichen Kosten
Lernmittel (nicht bei Vollzeitpflege)	Gesamtkostenübernahme, sofern Einzelanschaffung über 13 €	Gesamtkostenübernahme, sofern Einzelanschaffung über 13 €
Kosten für Bekleidung und Schuhe (monatlich) (nicht bei Vollzeitpflege)	bis 12. Lebensjahr: 36 € ab 13. Lebensjahr: 46 €	bis 12. Lebensjahr: 33 € ab 13. Lebensjahr: 42 €
Erstausstattungsbeihilfe	bis zu 256 €	bis zu 256 €
Geburtstag	21 €	25 €
Weihnachten	31 €	25 €
Taufe / Schuleinführung / Jugendweihe / Konfirmation / Kommunion	jeweils 100 €	jeweils 100 €
werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	monatlich bis zu 36 €	monatlich bis zu 36 €
Bettnässerzuschlag für Pflege- kinder	monatlich bis zu 15 €	monatlich bis zu 15 €
Diabeteszuschlag für Pflege- kinder	41 €	41 €
Freizeitbereich	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung
Nachhilfeunterricht	max. 2 Hauptfächer bis zu insgesamt 3 Schulstunden pro Woche (à 45 Min.)	max. 2 Hauptfächer bis zu insgesamt 3 Schulstunden pro Woche (à 45 Min.)
Ausbildungsmittel	keine Beihilfe	keine Beihilfe

Anlage 1

Erstausstattung mit Berufsbekleidung	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung
Fahrzeuge	Kinderfahrrad inkl. Helm bis zu 105 € Jugendfahrrad inkl. Helm bis zu 155 € Mofa oder Moped inkl. Helm & Nierenschutz bis zu 410 €	Kinderfahrrad inkl. Helm bis zu 105 € Jugendfahrrad inkl. Helm bis zu 155 € Mofa oder Moped inkl. Helm & Nierenschutz bis zu 410 €
Erwerb eines Führerscheins	Einzelfallentscheidung 2/3 der tatsächlichen Kosten	Einzelfallentscheidung 2/3 der tatsächlichen Kosten
Barbetrag in Einrichtungen	Festsetzung durch Landesjugendamt	Festsetzung durch Landesjugendamt
Familienheimfahrten	12 Fahrten im Jahr, im Einzelfall auch mehr	12 Fahrten im Jahr, im Einzelfall auch mehr
Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	Mobiliar und Haushaltswäsche bis zu 510 € Kinderwagen bis zu 105 € Kindersitz bis zu 52 €	Mobiliar und Haushaltswäsche bis zu 510 € Kinderwagen bis zu 105 € Kindersitz bis zu 52 €
Hilfe zur Verselbständigung	bis zu 1.025 €	bis zu 1.025 €



**Richtlinie des Wartburgkreises
zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen
für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und
junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII
(Annex-Richtlinie)**

	Seiten
I. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen	3
II. Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen	10

zu I. und II.

Einzelne Leistungen zum Unterhalt

1. Ferienmaßnahmen	11
2. Schulfahrten	11
3. Lernmittel	12
4. Kosten für Bekleidung und Schuhe	12
5. Kosten für besondere Anlässe	13
6. Freizeitbereich	13
7. Nachhilfeunterricht	14
8. Ausbildungsmittel und Erstausrüstung mit Berufsbekleidung	15
9. Fahrzeuge	15
10. Erwerb eines Führerscheins	15
11. Barbeiträge	16
12. Familienheimfahrten	17

13. Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	19
14. Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses	19
15. Versicherungen	20
16. Hilfe zur Verselbstständigung	21
III. Leistungen der Krankenhilfe	22
IV. Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung	24
V. Beiträge für die soziale Pflegeversicherung	24

Vorbemerkungen:

Die „Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII“ (Annex-Richtlinie) basiert auf der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für den Bereich Soziales, Jugend und Gesundheit.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände verfolgt mit ihrer Empfehlung das Ziel, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe über die Annex-Leistungen nach dem SGB VIII - nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach für

- Ferienmaßnahmen
- Klassenfahrten
- Lernmittel
- Bekleidung und Schuhe
- besondere Anlässe wie Geburtstag, Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion

einheitlich entscheiden. Sie soll dazu beitragen, die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall zu erleichtern.

Die Anwendung der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft wird auch mit Blick auf den im Grundgesetz geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz empfohlen, wobei den Besonderheiten des Einzelfalls selbstverständlich Beachtung zu schenken ist. Insoweit wird auch Wert darauf gelegt, dass diese ausschließlich ein wichtiges Hilfsmittel für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Fachkräfte im Jugendamt darstellt. Sie sind deswegen weder Gesetz noch ein „abschließender“ Katalog zur rechtlichen Beurteilung möglicher Lebenstatbestände, über die es jugendhilferechtlich zu entscheiden gilt.

Eine über den o. g. Kernbestand hinausgehende Gewährung von weiteren einmaligen Leistungen wird durch die Empfehlung nicht ausgeschlossen. Daher beinhaltet die Annex-Richtlinie des Wartburgkreises darüber hinaus auch die Leistungen, die Bestandteil der bis zum 31.12.2010 geltenden „Richtlinie zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände waren.

Bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Wartburgkreises sind die Empfehlungen bzw. Richtlinien des dort ansässigen Jugendhilfeträgers zu beachten, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich befindet (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Die „Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII“ tritt am 01.01.2011 in Kraft.

I. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

Allgemeines:

§ 39 SGB VIII regelt Bemessung und Umfang der wirtschaftlichen Jugendhilfe als ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen) zu Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden. In diesen Fällen umfasst der Hilfeanspruch zugleich auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für den Minderjährigen. Hierdurch wird die Gewährung der Hilfe „aus einer Hand“ sichergestellt, also die Inanspruchnahme von Mitteln zur Sozialhilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen. Diese Vorschrift enthält mithin eine gegenüber der Sozialhilfe eigenständige Regelung des notwendigen Unterhaltes.

Voraussetzung ist aber, dass

- **Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII** in Form von
 - § 32 SGB VIII - Tagesgruppe
 - § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege
 - § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
 - § 35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- **Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII** in Form von
 - § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII - Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
 - § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII - durch geeignete Pflegepersonen
 - § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII - in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen
- **Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII** in Form von
 - § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege
 - § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
 - § 35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
 - § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII - Eingliederungshilfe

tatsächlich gewährt wird.

Im Bereich der allgemeinen Förderungsleistungen sowie der vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auch außerhalb von § 39 SGB VIII die Gewährung des notwendigen Unterhaltes Bestandteil der Jugendhilfe. Folgende Vorschriften regeln dies ausdrücklich:

- **Sozialpädagogisch begleitende Wohnformen bei Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII**
- **Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 Abs. 3 SGB VIII**
- **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII**
- **Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII**

Diese Vorschriften nennen wegen des Anspruches auf Gewährung von Annex-Leistungen zum notwendigen Unterhalt nicht ausdrücklich die entsprechenden Bestimmungen des § 39 SGB VIII.

Zu § 13 Abs. 3 SGB VIII:

Es ist zu berücksichtigen, dass die Formulierung in § 13 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, wonach der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe geleistet werden „sollen“, missverständlich ist. Diese Leistungen „sind“ sicherzustellen, sofern der junge Mensch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt. Über die einzelnen Bedarfe zur Unterhaltssicherstellung hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden.

Zu § 19 Abs. 3 SGB VIII:

Nach diesen Vorschriften soll die Leistung auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 SGB VIII umfassen. Die Einbeziehung des notwendigen Unterhalts in den Leistungsumfang macht die Verweisung des Leistungsberechtigten an verschiedene Stellen (Jugendamt und Sozialamt) entbehrlich. Unberührt von § 19 Abs. 3 SGB VIII bleibt die Leistungspflicht anderer Sozialleistungsträger, wie z.B. bei der individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung nach § 14 AFG (BT-Drucks. 12/2866).

Zu § 21 Satz 2 SGB VIII:

Der 2. Halbsatz dieser Vorschrift sieht die Übernahme der Unterbringungskosten nur vor, wenn insoweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Damit ist eine spezielle Kostenregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften zur Heranziehung der Kosten nach den §§ 91 ff. SGB VIII geschaffen worden. Die Frage der Zumutbarkeit setzt die Prüfung voraus, ob das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern zu den gesamten Kosten der Unterbringung herangezogen werden können. Im Gegensatz zur Regelung bei den Hilfen zur Erziehung ist diese Lösung in Anbetracht der durch die notwendige Unterbringung ermöglichten Erwerbstätigkeit beider Elternteile und die damit eventuell verbundene Vermögensbildung sachgerecht (BT-Drucks. 11/5940). Deswegen hat der Gesetzgeber die Sicherstellung des Unterhaltes sowie die Gewährung von Krankenhilfeleistungen als „Kann“-Leistung ausreichend ausgestaltet. Bei dieser Hilfeart ist hervorzuheben, dass eine fehlerfreie Ermessenausübung stets voraussetzt, dass das Jugendamt zunächst das Vorliegen eines „geeigneten Falles“ prüfen muss.

Zu § 42 SGB VIII:

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Die Kosten des Unterhalts einschließlich der Erziehung werden entweder durch anerkannte Pflege- bzw. Entgeltsätze oder durch Pauschalbeträge bestritten, die mit Bereitschaftspflegestellen vereinbart sind. Darauf abstellend, dass die Inobhutnahme eine Krisenintervention und keine Hilfe zur Erziehung ist, da sie ausschließlich der kurzfristigen Klärung von Problemlagen dient, können Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden.

Notwendiger Unterhalt:

Der notwendige Unterhalt ist in § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht definiert. Im Hinblick auf den ähnlichen Tatbestand und die teilweise dem Sozialhilferecht entlehnte Terminologie in § 39 SGB VIII ist zunächst in einem ersten Schritt auf den in § 27 SGB XII geregelten notwendigen Lebensunterhalt Bezug zu nehmen. Dieser geht über den notdürftigen Unterhalt des § 1611 BGB hinaus, bleibt jedoch hinter dem angemessenen Unterhalt des § 1610 Abs. 1 BGB zurück. Der Begriff erfasst Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung ein menschenwürdiges Leben nicht geführt werden kann, deckt aber nicht sämtliche „Normalbedürfnisse“ im Sinne des durchschnittlichen Lebensstandards der Bevölkerung ab. Der notwendige Lebensunterhalt ist andererseits keine statistische Größe, sondern gegenüber Änderungen des Lebensstandards und der Lebensgewohnheiten offen. Die im § 27 SGB XII aufgeführten Bedarfstatbestände sind dementsprechend eine nicht abschließende Aufzählung, so dass auch neue Tatbestände in den notwendigen Lebensunterhalt aufgenommen werden können. Zu den in § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannten Bestandteilen des Unterhalts gehören insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Weitere Bedarfstatbestände können besondere familiäre oder persönliche Anlässe sein sowie ein zusätzlich notwendiger Ernährungs- und Bekleidungsbedarf. Darüber hinaus können auch notwendige Schulausgaben (z.B. für Lernmittel) oder auch Ausgaben für Nachhilfeunterricht und für Klassenfahrten der Schulen dem Unterhalt subsumiert werden (vgl. § 27 Abs. 2 SGB XII, der auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen abstellt). Neben den schon genannten wichtigen persönlichen Anlässen bestimmt § 39 Abs. 3 SGB VIII, dass dem „besonderen Bedarf“ die Erstausrüstung einer Pflegestelle sowie Urlaubs- und Ferienreisen zuzuordnen sind. Letztere unterliegen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bisher nicht dem notwendigen Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII. **Das Jugendhilferecht ist also weitergehend.**

Die Formulierung „notwendiger Lebensunterhalt“ bezieht sich also wie in § 27 SGB XII nicht auf die Bemessung eines Betrages, sondern auf die einzelnen Unterhaltsbestandteile.

Barbetrag

§ 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass in den Fällen

- **der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),**
- **der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII),**
- **der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie**
- **der Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)**

der notwendige Unterhalt auch einen **angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung** des Kindes oder Jugendlichen umfasst.

Diese Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung des § 35 Abs. 2 SGB XII nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim oder einer Pflegestelle entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im allgemeinen unmittelbar der Einrichtung oder der Pflegeperson erstattet werden, soll die Regelung dem Minderjährigen ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln zu lernen. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Angemessenheit“ unterliegt in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. **Soweit allerdings z.B. im Rahmen einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) der notwendige Unterhalt dem Jugendlichen unmittelbar ausgezahlt wird, erübrigt sich die gesonderte Auszahlung eines Taschengeldes.**

Die Vorschrift enthält keine Regelung über die Reduzierung des Taschengeldes. Der dem Personensorgeberechtigten zugeordnete Anspruch darf daher weder versagt noch verkürzt werden. Allerdings ist in Ausnahmefällen eine Kürzung des Taschengeldes dann zulässig, wenn sie aus pädagogischen Gründen zwingend geboten erscheint und insoweit bei vernünftiger Betrachtungsweise auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten vermutet werden kann. So wird z.B. in der Praxis unumgänglich sein, dass das Taschengeld in beschränktem Umfang für die Wiedergutmachung eines von dem Kind oder Jugendlichen verursachten Schadens einbehalten wird (vgl. hierzu die Empfehlung vom Mai 1994 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für die Gewährung und Verwendung des Barbetrags (Taschengeld) gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in Einrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung, die eine Einbehaltung des Taschengeldes an die Zustimmung des Minderjährigen binden).

Die Höhe des Taschengeldebetrages wird lediglich in den Fällen der §§ 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesondert festgesetzt, wobei die Beträge nach Altersgruppen gestaffelt sein sollen, § 25 Abs. 1 ThürKJHAG bestimmt das Landesjugendamt als zuständige Behörde für die Festsetzung des angemessenen Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII.

In den Fällen der Unterbringung in Pflegestellen nach § 33 bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird dagegen der persönliche Barbetrag nicht gesondert ausgewiesen. Er ist in den nach Absätzen 4 bis 6 des § 39 SGB VIII zu bemessenden pauschalen Unterhaltsbeträgen enthalten und es bleibt der pädagogischen Verantwortung der Pflegeperson überlassen, einen jeweils angemessenen Betrag, dem Pflegekind zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls kann auch eine Vereinbarung z.B. im Pflegevertrag hierzu getroffen werden.